

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. III

[urn:nbn:de:bsz:31-33161](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-33161)

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Dienstag den 20. Januar 1914.

Inhalt.

Bekanntmachungen: des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen: die Führung der Grund- und Pfandbücher in der Zwischenzeit betreffend; die Inkraftsetzung des reichsgesetzlichen Grundbuchrechts betreffend; des Ministeriums des Innern: die Gewährung von Beihilfen an Kriegsteilnehmer betreffend.

Bekanntmachung.

(Vom 7. Januar 1914.)

Die Führung der Grund- und Pfandbücher in der Zwischenzeit betreffend.

Die Zwischenverordnung vom 4. Mai 1900 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 619) ist am 15. November 1913 im Grundbuchbezirk Oberlanda (Amtsgerichtsbezirk Tauberbischofsheim) und am 1. Dezember 1913 im Grundbuchbezirk Minjeln (Amtsgerichtsbezirk Schoppsheim) in Kraft getreten.

Karlsruhe, den 7. Januar 1914.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen.

Aus Auftrag:

Böhler.

Dr. Pfeifer.

Bekanntmachung.

(Vom 16. Januar 1914.)

Die Inkraftsetzung des reichsgesetzlichen Grundbuchrechts betreffend.

Auf Grund des Artikels 186 des Einführungsgesetzes zum bürgerlichen Gesetzbuch und des § 3 der landesherrlichen Verordnung vom 6. Dezember 1901, die Inkraftsetzung des reichsgesetzlichen Grundbuchrechts betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 565), ist bestimmt worden:

Das Grundbuch ist für die Grundstücke der nachstehenden Grundbuchbezirke als angelegt anzusehen und zwar:

Gesetzes- und Verordnungsblatt 1914.

der Grundbuchbezirke Ev. Tennenbronn und Kath. Tennenbronn (Amtsgerichtsbezirk
Triberg),
des Grundbuchbezirks Tauberbischofsheim (Amtsgerichtsbezirk Tauberbischofsheim)

mit dem 2. Januar 1914,

des Grundbuchbezirks Triberg (Amtsgerichtsbezirk Triberg)

mit dem 5. Januar 1914.

Karlsruhe, den 16. Januar 1914.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen.

von Dusch.

Dr. Pfeifer.

Bekanntmachung.

(Vom 9. Januar 1914.)

Die Gewährung von Beihilfen an Kriegsteilnehmer betreffend.

Unter Bezugnahme auf die landesherrliche Verordnung vom 17. August 1905 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 415) werden nachstehend die vom Bundesrate beschlossenen, durch Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 8. November 1913 im Zentralblatt für das deutsche Reich Seite 1149 veröffentlichten neuen Ausführungsbestimmungen über die Gewährung von Beihilfen an Kriegsteilnehmer (Artikel I, 3 und Artikel III und IV des Gesetzes vom 22. Mai 1895 — Reichsgesetzblatt Seite 237 —, § 2 des Gesetzes vom 9. Juni 1906 — Reichsgesetzblatt Seite 730 — und Gesetz vom 19. Mai 1913 — Reichsgesetzblatt Seite 297 —) bekannt gegeben. Diese Bestimmungen sind an Stelle der unter dem 3. April 1911 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 214) veröffentlichten Ausführungsbestimmungen zu den genannten Reichsgesetzen getreten.

Karlsruhe, den 9. Januar 1914.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Bodman.

Jung.

Ausführungsbestimmungen

über die Gewährung von Beihilfen an Kriegsteilnehmer (Artikel I, 3 und Artikel III und IV des Gesetzes vom 22. Mai 1895 — Reichsgesetzblatt Seite 237 —, § 2 des Gesetzes vom 9. Juni 1906 — Reichsgesetzblatt Seite 730 — und Gesetz vom 19. Mai 1913 — Reichsgesetzblatt Seite 297 —).

§ 1.

Personen des Unteroffizier- und Mannschaftsstandes des Feldheers, der Ersatz- und Besatzungstruppen aller Waffen und der Marine sind im allgemeinen als Kriegsteilnehmer anzusehen, wenn sie in dem Feldzug 1870/71 oder in einem von deutschen Staaten vor 1870 geführten Kriege zu kriegerischen Zwecken die feindliche Grenze überschritten oder im eigenen beziehungsweise verbündeten Lande an kriegerischen Operationen oder Kämpfen teilgenommen haben.

Hiernach gehören zu ihnen aus den Kriegen 1864, 1866, 1870/71 insbesondere diejenigen, welche

1. im Jahre 1864 in der Zeit vom 1. Februar bis zum 2. August die südliche Grenze von Holstein zu kriegerischen Zwecken überschritten haben,
2. im Jahre 1866 in der Zeit vom 15. Juni bis zum 2. August die feindliche Grenze zu kriegerischen Zwecken überschritten oder im eigenen beziehungsweise verbündeten Lande an kriegerischen Operationen oder Kämpfen teilgenommen haben,
3. im Feldzug 1870/71 in der Zeit vom 16. Juli 1870 bis zum 2. März 1871 die Grenze von Frankreich zu kriegerischen Zwecken überschritten haben.

Von früheren Angehörigen der Marine sind insbesondere als Kriegsteilnehmer anzusehen diejenigen, welche

1. am 27. Juni 1849 an dem Gefechte des für den Kriegszweck ausgerüsteten Postdampfschiffs „Preussischer Adler“ mit der dänischen Kriegsbrigg „St. Croix“ oder am 7. August 1856 an dem Gefechte gegen die Risspiraten bei Tres Forcas beteiligt gewesen sind,
2. im Jahre 1864 zwischen dem 1. Februar und dem 2. August einschließlich zu den Besatzungen nachstehender Schiffe gehört haben:

der Korvetten „Arcona“, „Nymphè“ und „Vineta“,

der Segelfregatte „Niobe“,

der Avisos „Grille“, „Loreley“, „Pr. Adler“,

der Kanonenboote „Basilisk“, „Blitz“, „Camäleon“, „Comet“, „Cyclop“, „Del-

phin“, „Fuchs“, „Habicht“, „Hay“, „Hyäne“, „Jäger“, „Matter“, „Pfeil“,

„Salamander“, „Schwalbe“, „Scorpion“, „Sperber“, „Tiger“, „Wespe“,

„Wolf“,

sowie der in der Ostsee in Dienst gestellten 18 Kanonenschaluppen und 4 Kanonenjollen,

3. im Jahre 1866 zur Besatzung des Panzerfahrzeugs „Arminius“, des Aviso „Loreley“, der Dampfkanonenboote „Cyclop“ und „Tiger“ zwischen dem 15. und 21. Juni einschließlich gehört haben,

4. in den Jahren 1870/71 zu den Besatzungen nachstehender Schiffe zu nachbenannten Zeiten gehört haben:

„König Wilhelm“, „Kronprinz“, „Friedrich Carl“ am 5. August und 11. September 1870,

„Arminius“ am 24. August und 11. September 1870, Dampfer „Cuxhaven“ am 13. August 1870,

„Elisabeth“, „Br. Adler“, „Camäleon“, „Tiger“ am 5. September 1870,

„Arcona“, „Nympe“, „Augusta“, „Grille“, „Falke“, „Basilisk“, „Comet“,

„Fuchs“, „Hay“, „Schwalbe“, „Sperber“, „Prinz Adalbert“, „Wolf“,

„Cyclop“, „Habicht“, „Jäger“, „Pfeil“, „Hyäne“, „Matter“, „Wespe“,

„Blitz“, „Drache“, „Salamander“, „Meteor“, Dampfer „Holsatia“ zwischen dem 17. Juli 1870 und dem 2. März 1871 einschließlich,

oder sich bei den nach Frankreich entsendet gewesenen Marine-Abteilungen befunden haben.

§ 2.

Als kriegerische Unternehmungen in französischen Diensten im Sinne des § 4 des Gesetzes vom 19. Mai 1913 gelten:

1. der Krimkrieg gegen Rußland 1854 bis 1856,

2. der Krieg gegen Österreich-Ungarn 1859,

3. die Expedition nach Mexiko 1862 bis 1867,

4. die Besetzung von Rom 1867,

5. der Deutsch-Französische Krieg 1870/71,

6. kriegerische Unternehmungen in den französischen Kolonien bis zum 10. Mai 1871.

Bei der Prüfung der Kriegsteilnehmereigenschaft nach § 4 des Gesetzes vom 19. Mai 1913 finden im übrigen die Vorschriften des § 1 entsprechende Anwendung. Es ist demgemäß erforderlich, daß die fraglichen Reichsangehörigen infolge ihrer früheren Staatsangehörigkeit als Personen des Unteroffizier- oder Mannschaftsstandes der französischen oder dänischen Armee oder Marine zu kriegerischen Zwecken auf dem betreffenden Kriegsschauplatz anwesend gewesen sind oder sich zum mindesten im Bereiche der Operationen des Feindes befunden haben, und zwar, soweit die Beteiligung an den im § 1 Absatz 2 unter 1 bis 3 angeführten Kriegen in Frage kommt, innerhalb der dort bezeichneten zeitlichen Grenzen.

Frühere Angehörige der französischen Marine sind als Teilnehmer des Feldzugs von 1870/71 — abgesehen von einer Verwendung am Lande und der Teilnahme an einem Gefechte — dann anzusehen, wenn sie an einer der Fahrten französischer Flottenabteilungen in die deutschen Gewässer in den Bereich der preussischen Flotte teilgenommen haben.

§ 3.

Als nicht ehrenvoll gilt die Teilnahme an einem Feldzug nur dann, wenn ein Kriegsteilnehmer wegen einer im Kriege begangenen Straftat mit Ehrenstrafen belegt worden ist.

Einen Anhalt dafür, ob die Teilnahme ehrenvoll war, wird im allgemeinen der Besitz der für den betreffenden Feldzug gestifteten oder verliehenen Kriegsdenkmünze gewähren.

§ 4.

Unterstützungsbedürftigkeit des Kriegsteilnehmers ist anzuerkennen, wenn seine Einkommensbezüge unter Hinzurechnung der auf rechtlicher Verpflichtung beruhenden Leistungen Dritter, insbesondere unterhaltspflichtiger Verwandter, den notwendigen Lebensunterhalt nicht sicherstellen und die Unzulänglichkeit des Einkommens nicht lediglich auf Umständen beruht, deren Wirkung ihrer Natur nach nur auf einen verhältnismäßig kurzen Zeitraum beschränkt ist.

Bei Prüfung der Frage, was zum notwendigen Unterhalte gehört, sind die gesamten Umstände des Einzelfalls gewissenhaft zu würdigen, insbesondere ist auf die persönlichen und Familienverhältnisse des Kriegsteilnehmers und darauf Rücksicht zu nehmen, ob er infolge von Alter oder Krankheit besonderer Pflege bedarf und ob und für wieviel Angehörige, besonders erwerbsunfähige oder schulpflichtige Kinder, er zu sorgen hat.

Bei Ausgedingeempfängern bedarf es besonderer Feststellung, ob sie die vereinbarten Leistungen von den Ausgedingegebern tatsächlich erhalten oder doch erhalten können. Zu diesem Zwecke ist eine genaue Prüfung der wirtschaftlichen Lage der Ausgedingegeber unerlässlich. Dabei ist zu berücksichtigen, daß weder von diesen noch von den unterhaltspflichtigen Verwandten Leistungen zu erwarten sind, welche eine Beeinträchtigung ihrer wirtschaftlichen Lage oder (bei Kindern im Haushalt) ihres Fortkommens zur Folge haben würden.

An eine bestimmte Einkommensgrenze ist die Gewährung der Beihilfe nicht gebunden, vielmehr sind im Einzelfalle die wirtschaftlichen Lebensbedingungen an dem Wohnort des Kriegsteilnehmers zu berücksichtigen. Für die Würdigung dieser Lebensbedingungen kann die von der höheren Verwaltungsbehörde für die reichsgesetzliche Krankenversicherung getroffene Festsetzung des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter — vom 1. Januar 1914 ab der nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung für Männer über 21 Jahre festgesetzte Ortslohn — zum Anhalt dienen.

Der Besitz eines kleinen Kapitals steht der Bewilligung der Beihilfe grundsätzlich nicht entgegen, wenn die Erhaltung desselben im Interesse der Ehefrau oder erwerbsunfähiger Kinder geboten erscheint. Abgesehen hiervon ist im Einzelfall in wohlwollender Weise zu prüfen, ob die Aufzehrung des Kapitals den notwendigen Unterhalt sicherstellen würde und dem Kriegsteilnehmer bei billiger Berücksichtigung aller Umstände zugemutet werden kann.

§ 5.

Unter den gesetzlichen Invalidenpensionen oder entsprechenden sonstigen Zuwendungen aus Reichsmitteln (Artikel III § 2 zu a des Gesetzes vom 22. Mai 1895) sind nicht Invaliden-

Alters- und Unfallrenten zu verstehen, sondern nur Militärpensionen, Militärrenten und Unterstützungen an Kriegsteilnehmer aus dem Kaiserlichen Dispositionsfonds bei der Reichshauptkasse, insbesondere diejenigen nach Maßgabe des Allerhöchsten Gnadenerlasses vom 22. Juli 1884.

Erreicht der Monatsbetrag einer solchen Pension, Rente oder Unterstützung die Summe von 12 M 50 S nicht, so darf der Unterschiedsbetrag als Kriegsteilnehmerbeihilfe gewährt werden.

Militärpensionen und pensionsähnliche Unterstützungen aus Anlaß des Militärdienstes, die den im § 4 des Gesetzes vom 19. Mai 1913 bezeichneten Reichsangehörigen von anderen Staaten gezahlt werden, schließen in gleicher Weise (vergleiche Absatz 2), wie die aus Reichsmitteln bezogenen gesetzlichen Invalidenpensionen und entsprechenden sonstigen Zuwendungen vom Empfange der Beihilfe aus; Bezüge, die der Kriegsteilnehmerbeihilfe des Reichs gleichartig sind, werden jedoch auf die letztere in jedem Falle lediglich angerechnet.

Der Bezug von Invaliden-, Alters- oder Unfallrenten sowie von Zivilpensionen und den entsprechenden Zuwendungen kann nur für die Beurteilung der Unterstützungsbedürftigkeit von Erheblichkeit sein.

§ 6.

Ob ein Antragsteller wegen Bestrafung als der Fürsorge unwürdig anzusehen ist, hängt von der Art und Schwere der Straftat sowie von der Zeit ihrer Begehung und der späteren Lebensführung ab.

§ 7.

Die Entscheidung über die Unterstützungsbedürftigkeit und die Würdigkeit des Antragstellers soll nicht ohne Anhörung der zuständigen Ortsbehörde oder, falls der Antragsteller seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Ausland hat, der zuständigen Kaiserlichen Konsularbehörde erfolgen.

Die Äußerung der Ortsbehörde oder der Kaiserlichen Konsularbehörde muß sich insbesondere einerseits auf das etwa vorhandene Vermögen des Antragstellers, seine Einkommensquellen und die Verhältnisse seiner unterhaltspflichtigen Verwandten, andererseits auf seinen Schuldenstand und die Verhältnisse seiner unterhaltsberechtigten Verwandten erstrecken. Sie soll auch möglichst angeben, welches Gesamteinkommen unter Berücksichtigung aller bei dem Antragsteller in Betracht kommenden Verhältnisse nach den Verwaltungsgrundsätzen oder der Übung am Wohnort zur Bestreitung des notwendigen Lebensunterhalts für ausreichend erachtet wird.

§ 8.

Soweit die Militärpapiere des Antragstellers keine Auskunft geben, ist eine Äußerung des zuständigen Bezirkskommandos darüber herbeizuführen:

1. ob der Antragsteller an dem Feldzug von 1870/71 oder an einem von deutschen Staaten vor 1870 geführten Kriege ehrenvollen Anteil genommen hat (Artikel I Ziffer 3 des Gesetzes vom 22. Mai 1895),

2. ob er aus Reichsmitteln gesetzliche Invalidenpension oder eine sonstige entsprechende Zuwendung bezieht (Artikel III § 2 zu a des Gesetzes vom 22. Mai 1895 und § 5 der Ausführungsbestimmungen).

Die ehemaligen nichtdeutschen Soldaten haben die Kriegsteilnehmereigenschaft durch Vorlage der Militärpapiere nachzuweisen. Wo diese fehlen oder unvollständig sind, kann der Nachweis auch auf sonstige Weise, insbesondere durch Zeugen, erbracht werden.

§ 9.

Über die Bewilligung der Beihilfe, insbesondere darüber, wer im Einzelfall als Kriegsteilnehmer anzusehen ist, entscheidet die Regierung desjenigen Bundesstaats, in welchem der Antragsteller zur Zeit der Einreichung des Antrags seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat. Hat der Antragsteller keinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt, oder hat er seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Ausland, so entscheidet die Regierung desjenigen Bundesstaats, dessen Staatsangehörigkeit der Kriegsteilnehmer besitzt. Falls hiernach mehrere Regierungen zuständig sind, ist unter ihnen in erster Linie die Regierung desjenigen Bundesstaats zur Entscheidung berufen, in dem der Antragsteller zuletzt seinen Wohnsitz oder, wenn ein solcher nicht zu ermitteln ist, einen Aufenthalt gehabt hat.

Die Landesregierung kann die Entscheidung einer ihr unterstellten staatlichen Behörde übertragen.

In zweifelhaften Fällen ist bei der Entscheidung der Frage, ob ein Antragsteller Kriegsteilnehmer ist, das zuständige Kriegsministerium, das Reichs-Marineamt oder die Landesregierung desjenigen Staates zu beteiligen, in dessen Diensten der Antragsteller gestanden hat.

§ 10.

Die Anträge der Kriegsteilnehmer, die ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Ausland haben, können bei den zuständigen kaiserlichen Konsularbehörden angebracht werden. Diese haben die bei ihnen eingehenden Anträge mit der im § 7 vorgeschriebenen Äußerung zur Entscheidung der nach § 9 zuständigen Stelle zu bringen.

Die Bescheidung auf die Anträge der Kriegsteilnehmer, die ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Ausland haben, erfolgt in allen Fällen durch Vermittelung der zuständigen kaiserlichen Konsularbehörden.

§ 11.

Die Beihilfen sind vorbehaltlich der Bestimmungen im § 4 Satz 2 des Gesetzes vom 19. Mai 1913 und § 5 Absatz 2 und 3 der Ausführungsbestimmungen in voller Höhe und ohne zeitliche Beschränkung zu bewilligen.

Ihre Zahlung beginnt mit dem Ersten des Monats, in welchem sie zuerkannt werden. Ausnahmsweise kann die Einweisung vom Beginne des Monats ab erfolgen, in dem die Gewährung der Beihilfe nachgesucht worden ist.

§ 12.

Die Beihilfen sind monatlich im voraus zu zahlen (Artikel III § 1 des Gesetzes vom 22. Mai 1895).

Mit Zustimmung der Empfänger darf die Auszahlung im Ausland in vierteljährlichen oder größeren Beträgen nachträglich erfolgen.

Soweit die Beihilfen beim Ableben des Berechtigten fällig, aber nicht abgehoben waren, gebühren sie der hinterbliebenen Witwe, falls diese von dem Verstorbenen nicht getrennt gelebt hat, sonst den übrigen hinterbliebenen Familienangehörigen.

§ 13.

Die Zahlung der Beihilfe ist einzustellen, sobald sich nachträglich herausstellt, daß sie unter falschen Voraussetzungen verliehen worden ist, oder sobald eine der Voraussetzungen fortgefallen ist, unter denen die Bewilligung stattgefunden hat (Artikel III § 4 des Gesetzes vom 22. Mai 1895).

Mit Rücksicht hierauf ist den Ortsbehörden von jeder Gewährung einer Beihilfe Kenntnis zu geben und hierbei zur Pflicht zu machen, bei Fortfall einer der Voraussetzungen für die Gewährung der Beihilfe zu berichten und namentlich anzuzeigen, sobald ein mit der Zulage bedachter Kriegsteilnehmer Vermögen erworben oder seine Würdigkeit eingebüßt hat. Bezüglich der im Ausland lebenden Beihilfenempfänger obliegt die gleiche Verpflichtung der zuständigen Konsularbehörde.

Den Landesregierungen bleibt es überlassen, auch unabhängig hiervon die Verhältnisse der Bedachten in gewissen Zeiträumen einer erneuten Prüfung zu unterziehen.

§ 14.

Als Unterlagen für die Gewährung des Gnadenvierteljahrs an die Witwen der nach dem 30. September 1913 verstorbenen Kriegsteilnehmer gemäß § 2 des Gesetzes vom 19. Mai 1913 sind die erforderlichen Bescheinigungen über den Tod des Kriegsteilnehmers und dafür beizufügen, daß die Ehe bis zum Zeitpunkt des Todes bestanden und die Witwe nicht getrennt von dem Verstorbenen gelebt hat.

Wenn nicht besondere Zweifel obwalten, genügen zu diesem Zwecke ortspolizeiliche Bescheinigungen, für im Ausland lebende Witwen solche der zuständigen Konsularbehörde.

§ 15.

Zur Herbeiführung und Sicherung der gleichmäßigen Ausführung des Gesetzes in allen Bundesstaaten werden die Landesregierungen dem Reichskanzler auf dessen Ersuchen nicht nur den Inhalt und die Gründe der getroffenen Entscheidungen mitteilen, sondern gleichfalls deren Unterlagen zugänglich machen.

Die Landesregierungen werden dem Reichskanzler auch Kenntnis von allen ihrerseits zur Ausführung des Gesetzes erlassenen allgemeinen Anweisungen geben.